

gestellten Betriebe (GBl. S. 1187) die Verwaltung und Nutzung der neu erbauten Wohnungen übertragen werden.

§ 5

(1) Die in den Mieten der nach § 1 finanzierten Wohnungsneubauten enthaltene Amortisation ist in voller Höhe dem bei den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für die Tilgung der Obligationen zu bildenden Tilgungsstock zuzuführen. Die Zuführung muß jährlich mindestens 1 Vo der Baukosten betragen.

(2) Die Verwaltung der Werkwohnungen eines volkseigenen Betriebes erfolgt einheitlich, ohne Rücksicht darauf, ob der volkseigene Betrieb nur die Verwaltung und Nutzung oder auch die Rechtsträgerschaft innehat. Die aus der Gesamtheit der von ihm verwalteten Wohnungen entstehenden Mietüberschüsse sind am Jahresende auf einen besonderen, bei dem Betrieb zu bildenden Fonds zur Erhaltung der Werkwohnungen zu übertragen. Diesem Fonds sind auch die Amortisationen für die in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen Werkwohngrundstücke zuzuführen. Aus diesem Fonds sind die Generalreparaturen für die Gesamtheit der von dem volkseigenen Betrieb verwalteten Wohnungen zu finanzieren. Reichen diese Mittel nicht aus, so werden erforderliche Generalreparaturen durch Kredit finanziert. Fehlbeträge, die aus der Verwaltung und Nutzung der Gesamtheit der Wohnungen, die von dem volkseigenen Betrieb verwaltet werden, entstehen, sind als andere Gemeinkosten des volkseigenen Betriebes zu verrechnen.

(3) Mietüberschüsse im Sinne des Abs. 2 sind diejenigen Beträge, die nach Abzug aller Aufwendungen für die Bewirtschaftung, Verwaltung und Instandhaltung sowie nach Abführung der Amortisationen von den Mieteinnahmen verbleiben.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation.

Vom 6. Februar 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 22. Dezember 1955 über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation (GBl. I S. 1016) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund der §§ 3 und 4 der Preisordnung Nr. 444 wird zum Ausgleich zwischen den effektiven und den geplanten Frachten sowie der Herstellerabgabepreise der genossenschaftlichen und privaten Betriebe

in den in der Preisordnung Nr. 444 vorgesehenen Fällen beim Ministerium für Aufbau eine Ausgleichskasse mit folgenden Zweigstellen eingerichtet:

1. VEB Baustoffversorgung Berlin, Berlin O 17, Mühlenstraße 63,
für den Bezirk Frankfurt (Oder)
2. VEB Baustoffversorgung Cottbus, Finsterwalde, Schloßstraße 6 b,
für den Bezirk Cottbus
3. VEB Baustoffversorgung Magdeburg, Magdeburg, Wittenberger Str. 15,
für die Bezirke Magdeburg und Potsdam
4. VEB Baustoffversorgung Halle, Halle (Saale), Mühlweg 8,
für den Bezirk Halle
5. VEB Baustoffversorgung Schwerin, Schwerin, Stalinstraße,
für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg
6. VEB Baustoff Versorgung Dresden, Dresden N15, Industriegelände, Eingang C,
für den Bezirk Dresden
7. VEB Baustoffversorgung Leipzig, Leipzig C 1, Berliner Str. 69 a,
für den Bezirk Leipzig
8. VEB Baustoffversorgung Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 67,
für den Bezirk Karl-Marx-Stadt
9. VEB Baustoffversorgung Erfurt, Erfurt, Am Anger Nr. 19/20,
für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera,

(2) Veränderungen werden durch das Ministerium für Aufbau bekanntgegeben;

(3) Die Zweigstellen sind zuständig für alle in ihren Bezirken gelegenen Lieferwerke. Für Aufgaben, die über den Bereich einer Zweigstelle hinausgehen, insbesondere für den Ausgleich zwischen den Zweigstellen, ist die Ausgleichskasse beim Ministerium für Aufbau zuständig.

(4) Die Anleitung und Kontrolle der Zweigstellen obliegt der Ausgleichskasse beim Ministerium für Aufbau.“

§ 2

Die Bezeichnungen „Zentrale Leitung der DHZ Baustoffe“ und „Zentrale Leitung“ in der Anordnung sind durch „Ministerium für Aufbau“, „DHZ Baustoffe“, „DHZ Niederlassung“ und „Niederlassung“ durch „VEB Baustoffversorgung“ zu ersetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1958

Der Minister für Aufbau
W i n k l e r